

**TOP II.3**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	21.01.2016	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit dem Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e. V. über die Höhe des Fachleistungsstundensatzes für ambulante erzieherische Hilfen**

Vorlage Nr.: 20162252

**ANTRAG**

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für ambulante erzieherische Hilfen wird auf 57,50 EUR festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

**Begründung:**

**1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern**

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

**2. Fachleistungsstundensatz**

Der Pfälzische Verein für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V., Berliner Straße 52, 67059 Ludwigshafen, ist seit Jahren enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen, insbesondere im Bereich der Jugendstrafrechtspflege. Der Verein hat mit Schreiben vom 21.09.2015 um Neuverhandlung des Fachleistungsstundensatzes für ambulante erzieherische Hilfen gebeten.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Jährliche Kalkulationswerte:

Personalkosten (nach KGSt) inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung	71.800,00 EUR
Sachkosten (insbes. Fahrtkosten, Büro)	<u>8.757,00 EUR</u>
Gesamtkosten:	80.557,00 EUR

Mit dem Träger wurde vereinbart, dass als Jahresarbeitszeit einer Fachkraft 1.400 Stunden zugrunde gelegt werden. Auf der Basis des KGSt-Wertes von 1.584 Jahresarbeitsstunden (KGSt - Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016) wurden hier ergänzend berufsspezifische Minderzeiten (zum Beispiel allgemeine einzelfallunabhängige Fallberatungen, Teamsitzungen, Supervision) und nur mittelbar fallbezogene Tätigkeiten (zum Beispiel Fahrzeit zum Klienten, Falldokumentation, Vor- und Nachbereitung usw.) abgesetzt, so dass ausschließlich direkte Klientenkontakte und fallbezogene Gespräche mit Dritten zur Abrechnung kommen.

Wenn der Jugendhilfeausschuss zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz in Höhe von 57,50 EUR ab 01.09.2015 abschließen.

In Relation zu vergleichbaren Leistungen anderer Anbieter in Ludwigshafen ist der Fachleistungsstundensatz marktgerecht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den vor 2015 in Ludwigshafen neu verhandelten Fachleistungsstundensätze vereinbart wurde, die nicht fallbezogenen Kosten (Overheadkosten) in Höhe von 30% nicht in den eigentlichen Fachleistungsstundensatz einzukalkulieren, sondern bei der Bemessung des Leistungsumfangs zu berücksichtigen. In Folge dessen werden bsp.weise von 10 abgerechneten Stunden, 7 Stunden fallbezogen und 3 Stunden nicht fallbezogen erbracht. Im Falle einer Beschlussfassung wäre hier dieses Verfahren zugunsten von mehr Transparenz obsolet.